

Fischereiordnung des ASV Bahlingen



1. Es gilt die aktuelle Fischereiverordnung des Landes Baden – Württemberg
2. Die Angelkarte berechtigt mit der Handangel vom Ufer aus mit 2 Ruten zu Angeln.
3. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten
4. Beim Angeln muss ein gültiger Jahresfischereischein / Jugendfischereischein, sowie der Mitgliedsausweis mitgeführt werden.
5. Es ist verboten Angelgeräte auszulegen, ohne selbst zugegen zu sein .
6. Wegen Einschleppungsgefahr von Fischkrankheiten ist es untersagt, die Innereien der Fische ins Wasser zurückzuwerfen.
7. Jungangler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Fischereiprüfung absolviert haben, dürfen nur in Begleitung Erwachsener, die einen gültigen Jahresfischereischein besitzen, angeln.
Jungangler, die das 16. Lebensjahr vollendet und die Fischereiprüfung bestanden haben, dürfen mit gültigem Jahresfischereischein angeln.
8. Jungangler gelten nicht als Aufsichtsperson.
9. Die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten sind in allen Vereinsgewässern unbedingt einzuhalten.
10. Alle Vereinsgewässer sind ganzjährig dem Fischfang freigegeben.
(nach Fischereiordnung Punkt 2)
11. Fanglimit :
Es dürfen nicht mehr als 5 Edelfische pro Kalenderwoche gefangen werden.
Das Fanglimit bezieht sich auf alle Vereinsgewässer.
Edelfische mit Stückzahl pro Kalenderwoche :
1 Karpfen 1 Hecht
2 Schleien 5 Forellen
1 Zander im Monat
Im Rahmen der Hegepflicht gelten für alle Vereinsgewässer die Entnahmepflicht für Sonnenbarsch und Döbel.
12. Auf dem Mühlengelände (Gemarkung Mühle) ist angeln verboten.
13. Sonderregelungen für spezielle Einzelfischen, Gewässer oder Fanglimit werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben bzw. in den Vereinsaushängkästen ausgehängt.
14. Die Fangstatistiken sind ordnungsgemäß auszufüllen.